

## Festsetzung der Hundesteuer 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

### **I. Festsetzung der Hundesteuer 2026**

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer, vom 05.02.2004 (Hundesteuersatzung), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.01.2011 zur Hundesteuersatzung (HStS), macht die Gemeinde Lohsa folgendes bekannt:

#### Steuerfestsetzung

Die Steuersätze 2026 für die Hundesteuer sind in der Gemeinde Lohsa gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Für die Steuerpflichtigen der Hundesteuer, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten und bis zum heutigen Tage keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird die Hundesteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sollten die Steuersätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

#### Hinweise:

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuern sind deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird. Das heißt, durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgehoben.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt der Gemeinde Lohsa „Heimatkurier“ sowie auf der Homepage der Gemeinde Lohsa [www.lohsa.de](http://www.lohsa.de) veröffentlicht.

### **III. Zahlungsaufforderung**

Die Hundesteuer für das Jahr 2026 wird mit den, in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Halbjahresbeträgen jeweils zum **15.02.2026** und **15.08.2026** zur Zahlung fällig.

#### Zahlungsweise:

Sie werden gebeten, die Hundesteuer für das Jahr 2026 zu den bekannten Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem zuletzt erteilten schriftlichen Hundesteuerbescheid ergeben, auf das folgende Bankkonto der Gemeinde Lohsa zu überweisen oder einzuzahlen.

**Ostsächsische Sparkasse Dresden**  
**IBAN: DE29 8505 0300 3000 1005 54**  
**BIC: OSDDDE81XXX**

Bei Überweisung oder Einzahlung der Steuerbeträge ist unbedingt die **Angabe des Kassenzzeichens** erforderlich. Soweit bei der Gemeinde Lohsa SEPA-Lastschriftmandate vorliegen, werden die fälligen Teilbeträge im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Formulare für die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung sind auf der Homepage der Gemeinde Lohsa abrufbar oder bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Sollte sich die bei der Gemeinde Lohsa hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung spätestens eine Woche vor Fälligkeit dem Steueramt oder der Gemeindekasse der Gemeinde Lohsa mitzuteilen.

#### Hinweis zur Hundesteuer:

Zur Sicherung des Anspruches auf ermäßigte Hundesteuer nach den §§ 8 und 9 der Hundesteuersatzung, ist eine **jährliche Antragstellung** erforderlich. Alle Hundehalter, für deren Hunde die Ermäßigungsvoraussetzungen vorliegen und die für das Kalenderjahr 2026 den schriftlichen Antrag noch nicht gestellt haben, sollten dies unverzüglich nachholen.

Lohsa, 30. Dezember 2025

gez. Thomas Leberecht  
Bürgermeister